V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8623 — Borealis/OTPP/SSE/Maple)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 327/05)

1. Am 18. September 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Borealis Smart Holdings BV (Niederlande), Teil von Borealis European Holdings BV und kontrolliert von Omers Administration Corporation (Kanada),

— Ontario Limited (Kanada), Teil von Ontario Teachers' Pension Plan Board (Kanada),

— SSE Maple Limited (Vereinigtes Königreich), Teil von SSE plc (Vereinigtes Königreich),

— Maple TopCo Limited (Vereinigtes Königreich).

SSE Plc („SSE"), Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP") und Borealis European Holdings BV („Borealis") übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Maple Topco Limited („Maple").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Geschäftsführungsvertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Borealis ist ein Verwalter der Omers Administration Corporation („Omers"). Omers ist der Verwalter des Ontario Municipal Employees Retirement System Primary Pension Plan;

— SSE ist ein im Vereinigten Königreich und in Irland tätiges Energieunternehmen;

— OTPP ist der Verwalter des größten Pensionsfonds für einen einzigen Berufsstand in Kanada;

— Maple ist auf dem Gebiet der Bereitstellung von Messgeräten für Energieversorger im Vereinigten Königreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8623 — Borealis/OTPP/SSE/Maple

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË